

Leitfaden für den Beginn einer gewerblichen Tätigkeit/Gastronomie in Polen

Jeder EU-Bürger mit ständigem Wohnsitz im EU-Ausland kann in Polen selbständige wirtschaftliche Tätigkeit als selbständiger Unternehmer (Einzelunternehmer) aufnehmen.

Die EU-Bürger brauchen in Polen keinen Wohnsitz zu haben, müssen aber über eine Geschäftsadresse in Polen, wo Sie Ihre Tätigkeit ausüben, verfügen. Diese Adresse bekommen Sie, indem Sie den Miet/Pachtvertrag mit uns unterschreiben.

Sie müssen Ihr Unternehmen/Ihr Gewerbe unter Angabe Ihrer Geschäftsadresse im so genannten Wirtschaftstätigkeitsregister in Polen (Centralna Ewidencja i Informacja o Działalności Gospodarczej-CEIDG) anmelden.

Der allgemeine Zugang zum Register wird über eine elektronische Plattform garantiert. Diese ist zu finden unter www.ceidg.gov.pl.

Der Antrag auf Eintragung in das CEIDG wird auf dem amtlichen Formular CEIDG-1 gestellt. Die Anmeldung sollte unter anderem folgende Elemente enthalten:

- Vorname und Name des Unternehmers, Bezeichnung des Unternehmens (Firma) sowie die Personenidentifikationsnummer (PESEL, sofern vorhanden) des Unternehmers, bei einem Ausländer
 - Wohnort des Unternehmers in diesem Fall der Geschäftssitz
 - Informationen über die Staatsangehörigkeit des Unternehmers
- Bestimmung des Tätigkeitsgegenstandes übereinstimmend mit dem Polnischen Gewerbeverzeichnis (poln. Polska Klasyfikacja Działalności, kurz PKD)
- Datum der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit

Der Name des Einzelunternehmens einer natürlichen Person entspricht dem Vor- und Nachnamen des Unternehmers.

Hervorzuheben ist, dass anders als in Deutschland der Gegenstand des Unternehmens in Polen gemäß dem Polnischen Gewerbeverzeichnis mithilfe von PKD-Nummern angegeben wird.

Bei der Anmeldung kommt der „Grundsatz eines Schalters“ zur Anwendung, was bedeutet, dass der Unternehmer nicht mehr einzeln das Finanzamt sowie andere Ämter oder Gerichte aufsuchen muss, sondern alle erforderlichen Anträge mit dem einen Antrag miterledigt. Das CEIDG-1 Formular umfasst zugleich:

- Antrag auf Eintragung in das Landesgerichtsregister für Wirtschaftsunternehmer (REGON),
- Identifizierungsanmeldung beim Finanzamt (NIP),
- Erklärung über die Wahl der Besteuerungsform,
- Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt (Zakład Ubezpieczeń Społecznych).

Mit der Bescheinigung aus dem Gewerberegister, der REGON-Bescheinigung sowie der NIP-Bescheinigung kann ein Bankkonto in Polen eröffnet werden. Dies steht dem Unternehmer frei, da er zur Führung eines Bankkontos nicht verpflichtet ist. In der Praxis ist dies jedoch zu empfehlen. Sofern ein Bankkonto eröffnet wird, muss dieses beim dem Finanzamt angemeldet werden.



Anforderungen an die Eröffnung eine Gastronomie

Allgemein gilt, dass es keine Einführungsvoraussetzungen gibt und alle erforderlichen Genehmigungen während der Prozedurdurchführungen erlangt werden können.

Die Haupt PKD - Tätigkeitsgegenstand übereinstimmend mit dem Polnischen Gewerbeverzeichnis
Bei der Registrierung der gewerblichen Tätigkeit muss die Nummer PKD 56.10.A (Restaurants und sonstige stationäre gastronomische Objekte – dies betrifft die Vorbereitung und Ausgabe des Essens an die an den Tischen sitzenden Gäste oder die Gäste, die aus einem Menu das Essen vor Ort verzehren, zum Mitnehmen bestellen oder liefern lassen.

Die zusätzlichen PKD Eintragungen (als zusätzliche Tätigkeit) können u.a. sein :

PKD 56.21.Z Przygotowywanie i dostarczanie żywności dla odbiorców zewnętrznych (catering) [Vorbereitung und Lieferung der Lebensmittel für die Abnehmer von außen];

PKD 56.29.Z Pozostała usługowa działalność gastronomiczna [sonstige gastronomische Dienstleistungen] ;

PKD 56.30.Z Przygotowywanie i podawanie napojów [Vorbereiten und Servieren von Getränken];

PKD 56.10.B Ruchome placówki gastronomiczne [mobile gastronomische Einrichtung].

Vor dem Beginn der Tätigkeit ist eine Kontrolle und Abnahme des Lokals durch Sanepid [Sanitätsbehörde oder Sanitärepidemiologische Station/in Deutschland:Lebensmittelüberwachung] erforderlich. Die Anforderungen, die mit der Führung eines gastronomischen Lokals seitens Sanepid verbunden sind und welche Unterlagen bei der Kontrolle vorgelegt werden müssen, entnehmen Sie den Richtlinien von Sanepid.

Das zuständige Sanepid für den Polenmarkt Hohenwutzen befindet sich in Gryfino.

Die Vorschriften und Anforderungen von Sanepid stützen sich gegenwärtig auf der EU Verordnung Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene mit Anhängen.

Es wird empfohlen, den Ausbau/die Anpassung des Lokals durch einen zugelassenen Projektanten abwickeln zu lassen, dieser wird Sie auch über die genauen Anforderungen seitens Sanepid an Ihr Lokal/Ihre Art des gastronomischen Lokals informieren.

Alle Angaben ohne Gewähr. Wir empfehlen die Beratung durch einen in Polen zugelassenen Steuerberater/Rechtsberater/Architekten.

